



Fachinformation Tierschutz Nr. 18.8

Hundeausstellungen

Seit dem 1. März 2018 müssen Veranstaltungen mit Tieren nach den Vorgaben der Artikel 30a und 30b der Tierschutzverordnung (TSchV) durchgeführt werden. Dadurch sollen die grundlegenden Bedürfnisse der Tiere besser berücksichtigt und der schonende Umgang mit ihnen sichergestellt werden.

Die vorliegende Fachinformation präzisiert die obgenannten Bestimmungen hinsichtlich Hundeausstellungen. Sie richtet sich an beteiligte Organisationen als Veranstalterinnen und an Teilnehmende sowie an die kantonalen Veterinärdienste, die mit dem Vollzug der Tierschutzgesetzgebung beauftragt sind.

Pflichten der beteiligten Personen

An Veranstaltungen liegt die Verantwortung für den schonenden Umgang mit Tieren sowohl bei den Organisatoren als auch bei den einzelnen Teilnehmenden. So sind beide Seiten verpflichtet, Verletzungs- und Erkrankungsrisiken zu minimieren und Schmerzen, Leiden oder Schäden zu vermeiden. Ebenso müssen die Tiere vor Überanstrengung geschützt werden, vgl. Art. 30a Abs. 1 TSchV.

Nachfolgend werden die Pflichten der Veranstalterin von denen der teilnehmenden Personen abgegrenzt.

Pflichten der Veranstalterin

Der Veranstalterin wird nebst organisatorischen Aufgaben eine Überwachungsfunktion übertragen, indem sie Massnahmen ergreifen muss, wenn Teilnehmerinnen oder Teilnehmer ihren Pflichten nicht nachkommen. Zudem ist sie der Vollzugsbehörde als Auskunftsstelle verpflichtet, vgl. Art. 30a Abs. 5 und 6 TSchV.

Bewilligungspflicht? Frühzeitig beim kantonalen Veterinärdienst anfragen!

Hundeausstellungen, an denen keine Tiere verkauft oder getauscht werden, sind nach eidgenössischem Tierschutzrecht nicht bewilligungspflichtig. Die Kantone sind jedoch berechtigt, weiterführende Vorschriften zu erlassen und für Veranstaltungen mit Tieren eine Bewilligung einzufordern.

Die Bewilligungspflicht kann ihre Rechtsgrundlage auch in der Tierseuchengesetzgebung haben. Die Veranstalterin muss sich deshalb frühzeitig beim zuständigen kantonalen Veterinärdienst über die konkrete Rechtslage informieren und gegebenenfalls eine Bewilligung beantragen.

Vorinformation der Teilnehmenden und Eingangskontrolle

Eine schriftliche Mitteilung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu ihren Pflichten betreffend die Tierschutzanforderungen an der Ausstellung fördert den schonenden Ablauf und beugt unnötigen Risiken vor. Dazu gehören Informationen zu den Vorschriften der Tierbetreuung, zur Unterbringung der Hunde während der Veranstaltung, zur Gesundheitsvorsorge und zum Verbot, mit züchterisch belasteten Hunden oder mit an den Ohren oder der Rute coupierten Hunden teilzunehmen. Für Hunde mit angeborener Stummelrute muss der entsprechende Nachweis erbracht werden können, dass es sich nicht um einen coupiereten Hund handelt. Als Nachweis dient ein entsprechender Eintrag im Heimtierpass, ein Auszug aus der Hundedatenbank, eine Bestätigung der zuständigen Behörde oder ein Gentest, der dem Tier eindeutig zugeordnet werden kann. Ein tierärztliches Zeugnis allein genügt nicht.

In Absprache mit dem zuständigen kantonalen Veterinärdienst soll über Massnahmen zur Tierseuchenprävention und ggf. über die kantonale Hundegesetzgebung informiert werden. Dasselbe gilt für die besonderen Vorschriften betreffend Ein- und Wiederausfuhr von Ausstellungstieren aus dem Ausland. Bei ihnen muss die Mikrochipnummer und die Gültigkeit des Tollwutimpfschutzes überprüft werden. Durch die Kontrolle jedes angemeldeten Hundes auf Symptome einer ansteckenden Krankheit und auf unzulässige Zuchtmerkmale **am Eingang zur Ausstellung** können die Zielsetzungen einer tierschutzkonformen Veranstaltung erreicht werden.

Hunde mit unzulässigen zuchtbedingten Belastungsmerkmalen wegweisen

Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen keine Hunde zur Ausstellung bringen, die zuchtbedingte Belastungsmerkmale zeigen, siehe dazu weiter unten den Abschnitt «Ausstellungsverbot für Hunde mit zuchtbedingten Belastungsmerkmalen».

Erfährt die Veranstalterin davon, dass diese Pflicht durch Teilnehmende missachtet wird, muss sie solche Hunde von der Ausstellung wegweisen, vgl. Art. 30a Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 4 Bst. b TSchV. Betroffene Hunde müssen ausserhalb des Publikumsbereichs der Ausstellung untergebracht werden.

Risiken für Erkrankung und Überanstrengung minimieren

Durch das Zusammenkommen von Tieren verschiedener Herkunft besteht ein erhöhtes Risiko der Übertragung von Krankheitserregern. Deshalb ist es eine Grundvoraussetzung einer Ausstellung, dass nur gesund aussehende Tiere zugelassen werden, vgl. Art. 30a Abs. 4 Bst. a TSchV. Hunde mit Krankheitssymptomen oder Anzeichen von Schmerzen müssen ausserhalb des Publikumsbereichs der Ausstellung untergebracht und ihrem Zustand entsprechend gepflegt oder behandelt werden.

Die Veranstalterin muss zudem folgende spezifische Vorgaben erfüllen, vgl. Art. 30a Abs. 2 TSchV:

- Es ist eine aktuelle **Liste** vorhanden mit Namen und Adressen der teilnehmenden Personen sowie mit Angaben zu Rasse, Anzahl und Mikrochipnummern der mitgeführten Hunde.
- Die Ausstellung muss so durchgeführt werden, dass den Tieren angemessene **Ruhe- und Erholungsphasen** ermöglicht werden.
- Es ist darauf zu achten, dass die Hunde nicht unter **Lärm oder klimatischen Faktoren** zu leiden haben, beispielsweise durch Besonnung mit Erwärmung der Unterkünfte oder durch Zugluft. Werden Ventilatoren verwendet, müssen sie aus Sicherheitsgründen ausserhalb des Geheges bzw. in sicherem Abstand zu den Hunden angebracht werden.
- Der Verpflegungsbereich für das Publikum muss räumlich vom Tierbereich getrennt sein.
- Mit der Situation **überforderte Tiere** sind geeignet unterzubringen und entsprechend zu versorgen.

Eine beauftragte Person für die Überwachung des Ausstellungsbetriebs

Die Veranstalterin muss überprüfen, ob die Teilnehmenden ihren Pflichten nachkommen. Ist dies nicht der Fall, muss sie die notwendigen Massnahmen ergreifen, vgl. Art. 30a Abs. 5 TSchV. Insbesondere sind Hunde, von denen eine Gefahr für Menschen oder andere Tiere ausgeht, vom Ausstellungsgelände wegzuweisen. Für die Überprüfung beauftragt die Veranstalterin sinnvollerweise eine oder mehrere Personen, die während der gesamten Öffnungszeiten der Ausstellung das Wohlergehen der Hunde überwachen und der Vollzugsbehörde auf Verlangen Auskunft geben.

Pflichten der Teilnehmenden

Verantwortung für das Wohlergehen der Hunde

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer tragen die Verantwortung für das Wohlergehen ihrer Tiere. Sie haben die grundlegenden Bedürfnisse der Hunde und den schonenden Umgang mit ihnen über die persönlichen Interessen und über diejenigen der Veranstalterin zu stellen, z. B. bei der Präsentation des Tieres, vgl. Art. 30a Abs. 4 Bst. a TSchV.

Es dürfen nur gesunde Hunde an eine Ausstellung gebracht werden, vgl. Art. 30a Abs. 4 Bst. a TSchV. Sie dürfen keinen Risiken ausgesetzt werden, die zu Schmerzen, Schäden, Leiden oder einer Überanstrengung führen können, vgl. Art. 30a Abs. 1 TSchV. Zum Schutz aller teilnehmenden Hunde sollte jedes Tier korrekt geimpft sein.

Hunde, die mit der Situation überfordert sind, müssen geeignet untergebracht und entsprechend versorgt werden, vgl. Art. 30a Abs. 2 Bst. c TSchV. Lässt sich ein gestresstes Tier nicht beruhigen, so ist es vom Publikumsbereich der Veranstaltung zu entfernen, bis es sich wieder erholt hat.

Betreuung und Überwachung der Hunde

Die Hunde müssen ausreichend Gelegenheit zur Aufnahme von Wasser und zum Versäubern haben und sind entsprechend ihrem Bewegungsbedürfnis auszuführen. An Ausstellungen müssen die Hunde permanent betreut und so untergebracht sein, dass sie nicht entweichen können. Zudem darf keine Gefahr für Menschen und andere Tiere von ihnen ausgehen. Maulkörbe müssen anatomisch richtig geformt sein und ausreichendes Hecheln ermöglichen (Art. 76 Abs. 5 TSchV).

Ausstellungsverbot für coupierte Hunde

Das Ausstellen, Anpreisen, Verkaufen und Verschenken von Hunden mit coupierten Ohren oder coupiertes Rute ist verboten (Art. 22 Abs. 1 Bst. e + Abs. 2 TSchV).

Ausstellungsverbot für Hunde mit zuchtbedingten Belastungsmerkmalen

Hunde, bei deren Zucht unzulässige Zuchtziele verfolgt oder die verbotenerweise gezüchtet wurden, dürfen nicht ausgestellt werden. Ein unzulässiges Zuchtziel zeigt sich dadurch, dass das Individuum unter Einschränkungen der Körperfunktionen und / oder der Sinneswahrnehmung leidet oder Abweichungen vom arttypischen Verhalten zeigt, vgl. Art. 25 Abs. 2 TSchV sowie Anhang 1 und 2 der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten (TSchZV). Verboten ist die Zucht von Tieren, bei denen erblich bedingt Körperteile oder Organe fehlen oder umgestaltet sind und dem Tier hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen. Dasselbe gilt für die Zucht von Tieren mit Abweichungen vom arttypischen Verhalten, die das Zusammenleben mit Artgenossen erheblich erschweren oder verunmöglichen, vgl. Art. 25 Abs. 3 TSchV.

Bei den folgenden Rassen und Zuchtformen können zuchtbedingte Belastungen auftreten.

Individuen mit den aufgeführten Merkmalen und Symptomen dürfen daher nicht ausgestellt werden.

- **Brachycephale Hunde mit deutlichen Anzeichen von Atembeschwerden** (angestregtes Atmen, insbesondere Maulatmung, Schnarchen, erhöhte Atemfrequenz und / oder geschwollene

oder verfärbte Zunge); vgl. Anhang 2 Ziff. 2.1.3 TSchZV.

Betroffen sind verschiedene Rassen wie Mops, Englische oder Französische Bulldogge, Pekingese.

- **Hunde mit übermässiger Faltenbildung** im Gesicht am Körper oder am Schwanz **mit Anzeichen einer chronischen Hautentzündung** (gerötete, verdickte oder ulzerierte Hautstellen); vgl. Anh. 2 Ziff. 3.1.1 TSchZV.
Betroffen sind Shar Pei, Pekingese, Shih Tzu, Mops, Boston Terrier, Englische Bulldogge, Deutscher Boxer und weitere, vorwiegend brachycephale Rassen.
- **Hunde mit Rolllid (persistierendes Entropium) mit Anzeichen von Hornhautentzündung** (Hornhaut gerötet und / oder ulzeriert, Augen zusammengekniffen und / oder tränend; Wimpern oder Haare von stark ausgeprägten Nasenfalten, die die Augen berühren und reizen); vgl. Anhang 2 Ziff. 4. 8 TSchZV.
Betroffen sind Bernhardiner, Chow Chow, Shar Pei, Mops, Pekingese, Boston Terrier, Lhasa Apso, Shih Tzu, Rottweiler, Dobermann, Bullterrier und weitere Rassen.
- **Hunde mit Vorverlagerung des Augapfels (Exophthalmus) mit Anzeichen von Augenentzündungen** (gerötete Augen, ev. Tränenfluss und/oder häufiges Zusammenkniffen der Augen; vgl. Anhang 2 Ziff. 4.6 TSchZV.
Betroffen sind Chihuahua, Shih Tzu, Yorkshire Terrier, Cavalier King Charles Spaniel, sowie Mops, Boston Terrier, Pekingese, Französische Bulldogge und weitere brachycephale Rassen.
- **Hunde mit Hängelid (persistierendes Ektropium) mit Anzeichen einer chronischen Bindehautentzündung** (ein- oder beidseitig gerötete, juckende und/oder tränende Augen, verstärktes Blinzeln, geschwollene Schleimhäute oder Lider); vgl. Anhang 2 Ziff. 4.7 TSchZV.
Betroffen sind Molosser, insbesondere Mastino Napoletano, Mastiff, Deutsche Dogge, Bernhardiner, Bluthund, Basset, Deutscher Boxer.
- **Zwerghunde, die ausgewachsen weniger als 1500 Gramm wiegen**; vgl. Art. 10 Bst. c TSchZV.
Betroffen sind Chihuahua, Zwergspitz («Pomerian»), Zwergpudel, sowie andere Kleinsthunde.

Schonender Umgang mit Hunden

Beim Umgang mit Hunden ist übermässige Härte, wie das Schlagen mit harten Gegenständen verboten (Art. 73 Abs. 2 TSchV). Hilfsmittel dürfen nicht derart verwendet werden, dass dem Tier Verletzungen oder erhebliche Schmerzen zugefügt werden oder dass es stark gereizt oder in Angst versetzt wird (Art. 76 Abs. 1 TSchV). Das Verwenden von Zughalsbändern ohne Stopp ist verboten (Art. 73 Abs. 2 TSchV); entsprechend darf auch ein Halsband mit Stopp nicht so eng eingestellt werden, dass der betroffene Hund gewürgt wird. Ferner dürfen Hunde durch die Art der Leinenführung nicht gewürgt werden, insbesondere bei der Präsentation im Ring.

Das **Zurechtmachen** eines Hundes im Hinblick auf Ausstellungen ist verboten, wenn ihm dadurch Schmerzen oder Schäden zugefügt werden oder sein Wohlergehen auf andere Weise beeinträchtigt wird (vgl. Art. 16 Abs. 2 Bst. i TSchV). Dazu zählen das Fixieren an einer Haltevorrichtung (Galgen) sowie der Einsatz von Schutzmitteln, insbesondere um Ohren, Hals oder Beine, sofern sie den Hund stören oder seine Fortbewegung beeinträchtigen. Klammern, Lockenwickler und andere Hilfsmittel, die Zug auf lange Haare ausüben, sind nicht zulässig.

Anforderungen an die Unterbringung der Hunde während der Veranstaltung

Hunde müssen an Veranstaltungen gemäss den Grundsätzen der Tierschutzverordnung untergebracht werden. Hunde sind so unterschiedlich hinsichtlich Körperbau und ihren Bedürfnissen, dass einheitliche Anforderungen an ihre Unterbringung nicht zweckmässig sind.

Unterkünfte müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist, ihre Gesundheit nicht beeinträchtigt wird und die Tiere nicht entweichen können, vgl. Art. 7 Abs. 1 TSchV. Für die Dauer von **höchstens vier Tagen** dürfen Hunde an Ausstellungen in Unterkünften

untergebracht werden, die von den Mindestanforderungen von Gehegen zur Haltung von Hunden abweichen. Die Hunde dürfen darin nicht übernachten.

Folgende Kriterien müssen in der Unterkunft eingehalten werden können:

- der vorhandene **Platz** erlaubt es dem Hund bzw. jedem einzelnen Hund einer Gruppe, eine **normale Körperhaltung** einzunehmen, d.h. der Hund muss aufrecht stehen und sitzen, sich umdrehen, sich hinlegen und ausgestreckt in Seitenlage liegen können;
- es ist sicherzustellen, dass der Hund nicht unter **Lärm oder klimatischen Faktoren** zu leiden hat, beispielsweise durch Hitze, Kälte, Zugluft oder Niederschlag;
- der **Liegeplatz** ist so zu gestalten, dass den individuellen Bedürfnissen des Hundes Rechnung getragen wird;
- **ungestörtes Ruhen** muss insbesondere bei Gruppenhaltung durch geeignete Strukturierung gewährleistet werden, z. B. durch erhöhte Liegeflächen, Sichtblenden oder Rückzugsmöglichkeiten;
- **ausreichend Zugang zu Wasser** muss sichergestellt werden.

Gesetzgebung: Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) und Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten (TSchZV, SR 455.102.4)

Art. 7 TSchV Gehege

¹ Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass:

- a. die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist;
- b. die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird; und
- c. die Tiere nicht entweichen können.

² Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet und so geräumig sein, dass sich die Tiere darin arttypisch verhalten können.

Art. 12 TSchV Lärm

¹ Tiere dürfen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sein.

² Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht- Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.

Art. 16 TSchV Verbotene Handlungen bei allen Tierarten

² Namentlich sind verboten sind:

- i. das Vornehmen oder Unterlassen von Handlungen am Tier im Hinblick auf Ausstellungen, wenn dadurch dem Tier Schmerzen oder Schäden zugefügt werden oder sein Wohlergehen auf andere Weise beeinträchtigt wird;

Art. 22 TSchV Verbotene Handlungen bei Hunden

¹ Bei Hunden sind zudem verboten:

- e. das Anpreisen, Verkaufen, Verschenken oder Ausstellen von Hunden mit couperten Ohren oder Ruten, sofern diese den Eingriff unter Verletzung der schweizerischen Tierschutzbestimmungen erlitten haben.

² Hunde mit couperten Ohren oder Ruten dürfen von ausländischen Halterinnen und Haltern für Ferien oder andere Kurzaufenthalte vorübergehend in die Schweiz verbracht sowie als Übersiedlungsgut eingeführt werden. Solche Hunde dürfen in der Schweiz nicht angepriesen, verkauft, verschenkt oder an Ausstellungen gezeigt werden.

Art. 25 TSchV

Grundsätze (Züchten von Tieren)

¹ Das Züchten ist darauf auszurichten, gesunde Tiere zu erhalten, die frei von Eigenschaften und Merkmalen sind, mit denen ihre Würde missachtet wird.

² Zuchtziele, die eingeschränkte Organ- und Sinnesfunktionen und Abweichungen vom arttypischen Verhalten zur Folge haben, sind nur dann zulässig, wenn sie ohne das Tier belastende Massnahmen bei Pflege, Haltung oder Fütterung, ohne Eingriffe am Tier und ohne regelmässige medizinische Pflegemassnahmen kompensiert werden können.

³ Verboten sind:

- a. das Züchten von Tieren, bei denen damit gerechnet werden muss, dass erblich bedingt Körperteile oder Organe für den arttypischen Gebrauch fehlen oder umgestaltet sind und dem Tier hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen;
- b. das Züchten von Tieren mit Abweichungen vom arttypischen Verhalten, die das Zusammenleben mit Artgenossen erheblich erschweren oder verunmöglichen.

Art. 30a TSchV

Pflichten der beteiligten Personen (Veranstaltungen)

¹ Veranstaltungen müssen so geplant und durchgeführt werden, dass die betroffenen Tiere keinen Risiken ausgesetzt werden, die über die in der Natur der Veranstaltung liegenden Risiken hinausgehen, und dass Schmerzen, Leiden, Schäden oder eine Überanstrengung vermieden werden.

² Die Veranstalterin muss insbesondere dafür sorgen, dass:

- a. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede teilnehmende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten sowie Anzahl und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind;
- b. der Ablauf der Veranstaltung den Tieren angemessene Ruhe- und Erholungsphasen ermöglicht; und
- c. mit der Situation überforderte Tiere geeignet untergebracht und entsprechend versorgt werden.

³ Werden die Tiere von der Veranstalterin betreut, so muss sie eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen und eine für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person bezeichnen. Diese muss fachkundig und während der Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein.

⁴ Die teilnehmenden Personen müssen insbesondere dafür sorgen, dass:

- a. nur gesunde Tiere an der Veranstaltung teilnehmen und deren Wohlergehen sichergestellt ist;
- b. keine Tiere an der Veranstaltung teilnehmen, die aufgrund unzulässiger Zuchtziele (Art. 25 Abs. 2) gezüchtet wurden; und
- c. Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden.

⁵ Erfährt die Veranstalterin, dass Teilnehmende den Pflichten nach Absatz 4 nicht nachkommen, so muss sie die erforderlichen Massnahmen ergreifen.

⁶ Die Liste nach Absatz 2 Buchstabe a ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 30b TSchV

Unterschreitung der Mindestabmessungen für kurze Zeit (Veranstaltungen)

¹ An Veranstaltungen können Tiere für die Dauer von höchstens vier Tagen in Unterküften und Gehegen gehalten werden, die geringfügig von den Mindestabmessungen nach den Anhängen 1 und 2 abweichen. Werden die Tiere täglich ausreichend bewegt oder trainiert, so können sie für die Dauer von höchstens acht Tagen in solchen Unterküften und Gehegen gehalten werden.

² Die Anforderungen an die Einrichtung und die Beleuchtung der Unterküfte und Gehege müssen dabei jedoch eingehalten werden und das Klima muss den Tieren angepasst sein.

Art. 73 TSchV

Umgang mit Hunden

² Massnahmen zur Korrektur des Verhaltens von Hunden müssen der Situation angepasst erfolgen. Verboten sind:

- b. das Verwenden von:
 1. Zughalsbändern ohne Stopp,
 2. Stachelhalsbändern,
 3. anderen Führungshilfen mit nach innen vorstehenden Elementen;

- c. übermässige Härte, wie das Schlagen mit harten Gegenständen.

Art. 76 TSchV Hilfsmittel und Geräte

¹ Hilfsmittel dürfen nicht derart verwendet werden, dass dem Tier Verletzungen oder erhebliche Schmerzen zugefügt werden oder dass es stark gereizt oder in Angst versetzt wird.

⁵ Hilfsmittel, die zur Verhinderung von Bissen um den Fang des Hundes platziert sind, müssen anatomisch richtig geformt sein und ausreichendes Hecheln ermöglichen.

Art. 10 TSchZV Verbotene Zuchtformen

Folgende Zuchtformen sind verboten:

- c. Zwerghunde, die ausgewachsen weniger als 1500 Gramm wiegen

Anh. 2 TSchZV Merkmale und Symptome, die im Zusammenhang mit dem Zuchtziel zu mittleren oder starken Belastungen führen können

2.1 Schädeldeformationen mit behindernden Auswirkungen, wie Auswirkungen auf Zahnstellung, Lage der Augen, Atemfähigkeit, Geburtsvorgang.

3.1.1 Belastende Hautzubildungen, wie übermässige Faltenbildung mit chronischer Hautentzündung;

4.6 Verlagerung des Augapfels.

4.7 Persistierendes Ektropium.

4.8 Persistierendes Entropium.